

Bekanntmachung

Die 03. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses findet am Mittwoch, den 08.11.2023 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 02. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses vom 05.07.2023
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Aktuelles vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.
- 4.2 Auswertung/ Fortführung der Gartentage
- 4.3 Dichtigkeitsprüfung der Sammelgruben
- 4.4 Probleme im KGV "Am Teich" e.V.
- 4.5 Verbrennen in den Kleingartenanlagen
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Detlef Lindner
Vorsitzender

Niederschrift
der 02. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 05.07.2023
Beginn: 16:00 Uhr
Ende 17:17 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Detlef Lindner

stellv. Vorsitzende/r

Frau Kathrin Ruhnke

Herr Thomas Melms

Mitglieder

Herr Michael Adomeit

Frau Dr. Heike Carstensen

Herr Dirk Döring

Frau Sandra Graf

Herr Dr. Arnold von Bosse

Herr Michael Witzke

Vertreter

Herr Christian Binder

Frau Kerstin Friesenhahn

Vertretung für Herrn Thoralf Pieper

Vertretung für Herrn Maximilian Schwarz

Protokollführer

Frau Cinderella Littmann

von der Verwaltung

Frau Heike Benz

Herr Andre Kobsch

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 01. Sitzung des Stadtklein-
gartenausschusses vom 29.03.2023
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Aktuelles vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund
e.V.
- 4.2 Stralsunder Gartentage
- 4.3 Bekanntgabe der Bestätigung der neuen Schlichtungsord-
nung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V.
- 5 Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 12 Mitgliedern des Stadtkleingartenausschusses sind 11 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

Öffentlicher Teil

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird ohne Änderungen/ Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 11 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 01. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses vom 29.03.2023

Die Niederschrift der 01. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses vom 29.03.2023 wird ohne Änderungen/ Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 10 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Beschlussvorlagen zur Beratung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Aktuelles vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.

Der Vorsitzende des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. informiert über aktuelle Themen. Dabei nimmt Herr Döring Bezug auf folgende Themenkomplexe:

- Abwehren von Kündigungen in Kleingartenvereinen
- Fortsetzung der Vorstandssitzungen, der Schulungen (laut Schulungsplan) und der Sprechtag im Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.
- Vereinbarung mit der Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Abfallversorgung in den Kleingartenanlagen des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V.
- Verwendung von Fachliteratur zur Schlichtung von Konflikten durch die Vorsitzenden der Kleingartenvereine.

Herr Döring teilt mit, dass die Stelleninhaberin der Öffentlichkeitsarbeit von ihren Aufgaben entbunden werden musste und die Stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt unbesetzt ist. Aus diesem Grund übernimmt vorübergehend Herr Döring die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

Des Weiteren schildert Herr Döring die gesammelten Erfahrungen des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. in der Arbeit mit Praktikanten.

Zu den in Durchführung befindlichen Gartenbegehungen entgegnet Herr Witzke, dass die Ernsthaftigkeit der Begehungen nicht von jedem Kleingartenverein erkannt wird.

Herr Döring weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. keine Privatgärten abkauft.

Herr Döring informiert die Mitglieder des Ausschusses über die Konkretisierung der Rahmengenartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Herbst 2023.

Herr Linder findet, dass das Bundeskleingartengesetz novelliert werden sollte.

Auf die Nachfrage von Frau Friesenhahn teilt Herr Kobsch mit, dass über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit die Kommune entscheidet. Er verdeutlicht, dass die Maßnahme eine gravierende Gewichtung hat und somit als letztes Ordnungsmittel dient.

Herr Melms erfragt den Herausgeber der Verwaltungsvorschrift zur Gemeinnützigkeit.

Die Beantwortung der Frage wird im Rahmen der Niederschrift erfolgen.

Im Nachgang der Sitzung teilt Herr Kobsch mit, dass die Verwaltungsvorschrift zur Gemeinnützigkeit vom Innenministerium für Landwirtschaft und Umwelt herausgegeben wurde und mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft trat.

Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeinnützigkeit ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Weiterer Redebedarf besteht zum vorliegenden Tagesordnungspunkt nicht.

zu 4.2 Stralsunder Gartentage

Herr Witzke teilt mit, dass die Gartentage 2023 im Zeitraum vom 12.08.2023 bis 13.08.2023 stattfinden. Er bedauert die abnehmende Beteiligung der Stralsunder Kleingartenvereine und merkt an, dass die diesjährigen Gartentage in Kombination mit dem Vereinsfest des Kleingartenvereins „Stadtkoppel Stralsund e.V.“ stattfinden werden.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die vorgetragenen Informationen wohlwollend zur Kenntnis.

Es besteht kein weiterer Redebedarf.

zu 4.3 Bekanntgabe der Bestätigung der neuen Schlichtungsordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V.

Herr Döring stellt den Ausschussmitgliedern die neue Schlichtungsordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. vor, die durch die Vollversammlung im April 2023 Bestätigung erhielt.

Der Ausschussvorsitzende bedankt sich für die Vorstellung.

zu 5 Verschiedenes

Seitens der Ausschussmitglieder besteht kein weiterer Redebedarf.

Herr Lindner stellt die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her.

Nicht öffentlicher Teil

zu 6 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Beschlusslagen zur Beratung vor.

zu 7 Beratung zu aktuellen Themen

Herr Döring informiert umfangreich über die Problematik im Kleingartenverein „Frohes Schaffen e.V.“. Er berichtet, dass die Pächter der Kleingartenanlage sich nicht mehr wohl und teilweise bedroht fühlen. Die durch den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. geführten Schlichtungsgespräche führten zu keiner Besserung.

Des Weiteren wurden mehrere Strafverfahren gegen den Vorsitzenden des Kleingartenvereins „Frohes Schaffen e.V.“ eingeleitet.

Herr Kobsch geht auf die rechtlichen Möglichkeiten ein und regt an, den Pächtern Rechtsberatung über den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. anzubieten.

Die Mitglieder des Ausschusses diskutieren weitere Möglichkeiten, mit denen die Pächter des Vereins „Frohes Schaffen e.V.“ gegen die Maßnahmen des Vorstandes angehen könnten.

Herr von Bosse fügt dem an, dass das Amtsgericht als Registergericht fungiert und auch darüber Sanktionen denkbar wären.

Herr Döring macht weiterhin auf den Missstand im Kleingartenverein „Am Bodden e.V.“ aufmerksam.

Auf die Aussage von Herrn Döring reflektiert Herr Kobsch, dass 2012 ein Küstenabbruch stattfand, bei dem Lauben des Kleingartenvereins „Am Bodden e.V.“ beschädigt wurden. Mithilfe eines erstellten Gutachtens hat das Bauordnungsamt zum damaligen Zeitpunkt verfügt, welche Lauben nicht mehr betreten werden dürfen.

Aufgrund eines stattgefundenen Pächterwechsels haben die neuen Pächter diese Verfügung erneut zugestellt bekommen. Laut Herrn Kobsch wurden in diesem Rahmen jedoch keine weiteren Kleingartenanlagen als gefährdet eingestuft.

Herr Kobsch informiert, dass ein neues Gutachten zur Einschätzung der Gefahrenlage erstellt werden soll.

Herr Lindner weist darauf hin, dass dieses Thema vor einiger Zeit bereits in der Bürgerschaft thematisiert wurde.

zu 8 Verschiedenes

Seitens der Ausschussmitglieder besteht kein Redebedarf.

Öffentlicher Teil

zu 9 **Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil**

Herr Lindner stellt die Öffentlichkeit der Sitzung her und beendet die 02. Sitzung des Stadtkleingartenausschusses.

gez. Detlef Lindner
Vorsitzender

gez. Cinderella Littmann
Protokollführung

Anerkennungsbescheid

über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Auf der Grundlage der Gemeinnützigkeitsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern

wurde am eine Prüfung des Kleingartenvereins
..... (Reg. Nr.:)
durch
durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung wird Ihrem Verein die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes* anerkannt.

Die Kleingärtnerorganisation hat mindestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde über ihre Tätigkeiten auf Anforderung zu berichten.

Die Anerkennung kann von der Anerkennungsbehörde durch Widerruf entzogen werden, wenn Verstöße gegen Pflichten aus der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erhoben werden.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift Anerkennungsbehörde

* Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist

**Ergänzung zum Fragebogen
zur Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit**

Kleingartenvereine:

-
1. Gründungsjahr der Kleingartenanlage:
 2. erste Vereinsregistrierung am:
 3. Angaben zur Kleingartenanlage
 - 3.1 Gesamtgröße der Kleingartenanlage:qm
 - 3.2 Größe der gärtnerisch genutzten Fläche:qm
 - 3.3 Eigentümer/in:
.....
.....
 - 3.3.1 Gemarkung:
 - 3.3.2 Flur:
 - 3.3.3 Flurstück:
 4. Gemeinschaftsanlagen
 - 4.1 Vereinshaus – verpachtet
- selbst bewirtschaftet
- unbewirtschaftet
 - 4.2 Kinderspielplatz:
 - 4.3 Biotop/ Teich:
 - 4.4 PKW- Stellplätze:
 - 4.5 Bedarf an PKW- Stellplätzen:
 5. Versorgung und Entsorgung
 - 5.1 Wasserver- und -entsorgung:
 - 5.2 Stromversorgung:
 6. Vorhandensein von Aufzeichnungen zur Entwicklung der Kleingartenanlage:
.....
.....
.....
.....

Ort

Datum

.....
Vereinsvorsitzende/r

.....
Vorstandsmitglied

Empfehlungen:

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit – Schwerpunkte der Kontrollen

Kleingärtnerische Nutzung/ Flächenverhältnis:

Bei den Kontrollen ist sowohl auf die Erhaltung der kleingärtnerischen Nutzung als auch auf die Flächennutzungsverhältnisse zu achten.

Die kleingärtnerische Nutzung wird in § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, geregelt. Mit dieser Regelung wird die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten festgeschrieben. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Kleingärten sind Grünflächen, die aufgrund eines Pachtvertrages Pächtern zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen werden. Sie schließt die Bepflanzung von Gartenflächen mit gartentypischen Ziergewächsen, Rasenflächen und die Anlage von kleinen Gartenteichen (Biotope) nicht aus, diese haben sich jedoch der kleingärtnerischen Nutzung unterzuordnen.

Es gilt:

- Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens ist für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kräutern vorzusehen.
- Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten.
- Die Erholungsfläche darf unter der Beachtung der Weggestaltung ein Drittel der Gesamtfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit Terrasse, Zierteich (Biotop), Kinderspielfläche sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände.

Die Drittel-Regelung gilt nicht für Seniorengärten, soweit

- a) der betreffende Verein für seine Kleingartenanlage einzelne Parzellen als solche ausgewiesen und gegenüber der Pächterin oder dem Pächter bestätigt hat,
- b) neben Rasenbewuchs und Zierbepflanzung auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderen pflanzlichen Kulturen deutlich erkennbar ist und
- c) ihr Anteil an der Zahl der Parzellen der jeweiligen Kleingartenanlage 10 Prozent nicht übersteigt.

Bei den Kontrollen ist darauf hinzuwirken, dass Nadel- und Laubbäume (außer Obstbäume) von den Parzellen zu entfernen sind. Dazu zählen unter anderem Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Pappeln, Weiden (außer Zierweiden), Holunder, Essigbaum und Ginkgo. Zypressen, Gemeiner Wacholder, Lebensbaum, Zwergkiefer und Thuja können dagegen entsprechend den Festlegungen in den Gartenordnungen angepflanzt werden.

Die Einhaltung der Gartenordnung hinsichtlich des Anlegens von Hecken als Wegbegleitgrün sowie von Hecken auf den Parzellen unterliegt ebenfalls der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Bebauung:


Eine Bebauung liegt immer dann vor, wenn eine aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen geschaffene Einrichtung zu einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden

verbunden ist. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Unter Beachtung des Bestandsschutzes nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes ist darauf zu achten, dass nur zulässige Bauten auf der Parzelle stehen dürfen.

Nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes besteht für alle vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen Bestandsschutz. Dies betrifft auch rechtmäßig errichtete Ver- und Entsorgungsanlagen. Dieser Bestandsschutz ist objekt- und nicht subjektbezogen, das heißt, er bezieht sich auf die bauliche Anlage als solche für die Dauer des Bestandes. Das hat zur Folge, dass er auch bei einem Pächterwechsel nicht erlischt. Der Bestandsschutz endet erst dann, wenn die bauliche Anlage, zum Beispiel wegen einer Zerstörung durch Natureinflüsse oder infolge eines Abbruchs, nicht mehr vorhanden ist. Die Errichtung eines gleichwertigen Ersatzbaues ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Ein Ersatz der baulichen Anlage kann nur entsprechend den Kriterien des Bundeskleingartengesetzes erfolgen. Instandsetzungsmaßnahmen sowie Werterhaltungsmaßnahmen berühren dagegen den Bestandsschutz nicht.

TOP Ö 2

Normgeber:	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Aktenzeichen:	VI 370
Erlassdatum:	12.01.2020
Fassung vom:	12.01.2020
Gültig ab:	01.01.2020
Gültig bis:	31.12.2024
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	235-6
Normen:	§ 2 BKleingG, § 20a BKleingG
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2020, 31

Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Gemeinnützigkeitsrichtlinie)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Anerkennung und Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
 - 2 Eintritt und Fortfall der Gemeinnützigkeit
 - 3 Gemeinnützigkeitsaufsicht
 - 4 Übergangsvorschrift
 - 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

235-6

Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Gemeinnützigkeitsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt
Vom 12. Januar 2020 - VI 370 -
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 6

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2020 S. 31

1 Anerkennung und Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

- 1.1 Eine Kleingärtnerorganisation wird auf ihren Antrag hin als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

- a) die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt,
 - b) ihre Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden,
 - c) die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten nach in der Satzung festgelegten Gesichtspunkten erfolgt und
 - d) bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts eingesetzt wird.
- 1.2 Zuständige Behörde für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Anerkennungsbehörde) nach den §§ 2 und 20a Nummer 4 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet oder Bereich die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat.
- 1.3 Die Entscheidung über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde.
- 1.4 Die Anerkennung kann von der Anerkennungsbehörde durch Widerruf entzogen werden, wenn
- a) festgestellt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind; ein nachträglicher Wegfall ist besonders dann gegeben, wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert oder wenn sie im erheblichen Umfang keine kleingärtnerischen Tätigkeiten ausübt oder über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt hat,
 - b) erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht behoben werden, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht selbstlos ist.

Der Widerruf erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde. Gehört die Kleingärtnerorganisation dem Landesverband an, erhält dieser eine Abschrift des Bescheides.

2 Eintritt und Fortfall der Gemeinnützigkeit

Die Wirkungen der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit treten zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt ein; sie fallen bei Widerruf der Anerkennung zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Widerrufsbescheides fort.

3 Gemeinnützigkeitsaufsicht

- 3.1 Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht und der Kontrolle gemäß Anlage 1 durch die Anerkennungsbehörde. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Sie erstrecken sich auf die Tätigkeiten nach Nummer 1, und zwar insbesondere auf die satzungsgemäße Führung der Geschäfte, die Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung und einer rechtmäßigen Bebauung.
- 3.2 Zur Durchführung der Aufsicht ist die Anerkennungsbehörde berechtigt,
- a) in die Unterlagen der Kleingärtnerorganisation Einblick zu nehmen oder ihre Vorlage zu verlangen,
 - b) Einsicht in die Finanzunterlagen zu nehmen,
 - c) einen Tätigkeitsbericht anzufordern und
 - d) Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen.
- 3.3 Die anerkannte Kleingärtnerorganisation hat mindestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde auf Anforderung nach Maßgabe der Vorlagen der Anlagen 2 und 3 zu berichten. Den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmt die Anerkennungsbehörde. Auf Grundlage der Berichte führt die Anerkennungsbehörde eine Überprüfung der Gartenanlage durch, zu der der Prüfbericht der letzten Begehung vorzulegen ist, und fertigt zu dem Ergebnis einen Prüfbericht nach dem Muster der Anlage 4. Im Ergebnis der Prüfung wird die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach dem Muster der Anlage 5 anerkannt oder nach dem Muster der Anlage 6 entzogen. Die Anlagen 2 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

4 Übergangsvorschrift

Soweit Kleingärtnerorganisationen vor Wirksamwerden des Bundeskleingartengesetzes (3. Oktober 1990) als gemeinnützig anerkannt worden sind, bleiben diese Entscheidungen wirksam (§ 20a Nummer 5 des Bundeskleingartengesetzes). Die Aufsicht über diese Organisationen ist nach dieser Verwaltungsvorschrift zu führen.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 31

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Empfehlungen: Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit – Schwerpunkte der Kontrollen

Anlage 2: Fragebogen zur Prüfung und zur Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Mindestanforderungen)

Anlage 3: Ergänzung zum Fragebogen zur Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Anlage 4: Prüfbericht - Überprüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Anlage 5: Anerkennungsbescheid über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Anlage 6: Widerrufsbescheid der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Prüfbericht
Überprüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

am:.....um:.....

beim Kleingartenverein:.....

Ort:.....

- Teilnehmer:
- Anerkennungsbehörde
 - Kreisverband/ Regionalverband/ Stadtverband
 - Verein

Prüfungsgrund

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeitsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Erläuterungen dazu.

Prüfungszeitraum

vom.....bis.....

Prüfungsergebnis

Die Kontrolle der Angaben im Fragebogen ergab:

.....

Die Begehung der Gartenanlage ergab Probleme: ja/ nein
wenn ja, welche:

.....
.....
.....

wenn ja, Termin der Nachkontrolle:

.....

Zusammenfassung:

.....
.....
.....

Sonstiges:

.....
.....

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift der Anerkennungsbehörde

.....
Unterschrift des Vereins

Widerrufsbescheid

der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Auf der Grundlage der Gemeinnützigkeitsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern

wurde eine Prüfung des Kleingartenvereins am:

eine Nachkontrolle des Kleingartenvereins am:

(Reg. Nr.:)

durch
durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung wird Ihrem Verein die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entzogen.

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei
(Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erhoben werden.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift der Anerkennungsbehörde